**QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG**

**(QSV)**

zwischen

**Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH**

Lindenstraße 10 – 12

D-96317 Kronach – Neuses

Bundesrepublik Deutschland

nachstehend **"DR. SCHNEIDER"** genannt –

und

**Muster GmbH**

Musterstrasse 99

D-99999 Musterhausen

Bundesrepublik Deutschland

- nachstehend **“LIEFERANT”** genannt -

- nachstehend gemeinsam **“VERTRAGSPARTNER”** genannt -

# Präambel

DR. SCHNEIDER als Zulieferer komplexer Erzeugnisse für die internationale Automobilindustrie ist den Automobilherstellern und Verbrauchern gegenüber verpflichtet, die gesetzlich vorgegebene, die vertraglich vereinbarte und die billigerweise zu erwartende Qualität seiner Produkte und Leistungen zu gewährleisten.

Die Organisation muss den Prozess dokumentieren, mit dem sichergestellt wird, dass alle extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes - sofern sie der Organisation mitgeteilt werden - erfüllen.

Diese QSV ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen DR. SCHNEIDER und LIEFERANT, die zur Verwirklichung des gemeinsamen Zieles

 **„Null – Fehler – Qualität“**

erforderlich sind.

# 1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser QSV gelten für alle zwischen DR. SCHNEIDER als Käuferin und dem LIEFERANTEN als Verkäuferin bestehenden und künftigen Einkaufsverträgen.

Diese Vereinbarung mit ihren Anlagen regelt die Qualitätsanforderungen für alle Entwicklungsleistungen und/oder Vertragsprodukte (Kaufteile, Rohstoffe, Granulate, Lacke, etc.), die während ihrer Laufzeit für DR. SCHNEIDER erbracht und/oder an DR. SCHNEIDER bzw. an die mit DR. SCHNEIDER gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen geliefert werden.

Die VERTRAGSPARTNER vereinbaren mit dieser QSV, dass auf die Lieferbeziehung mindestens die Anforderungen der ISO 9001 in der letztgültigen Fassung sowie die komplementären Regelwerke der VDA-Schriftenreihe, Band 1 ff, bzw. die Referenzhandbücher der AIAG verbindlich anzuwenden sind. Sofern der Lieferant nach IATF 16949 zertifiziert ist, vereinbaren die VERTRAGSPARTNER mit dieser QSV, dass auf die Lieferbeziehung die Regelwerke der IATF 16949 in der letztgültigen Fassung sowie die komplementären Regelwerke der VDA-Schriftenreihe, Band 1 ff, bzw. die Referenzhandbücher der AIAG verbindlich anzuwenden sind.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser QSV mit anderen teile- oder projektspezifischen Verträgen, wie z.B. Entwicklungsverträgen, Einzelverträgen PPM–Vereinbarungen, etc. im Widerspruch stehen, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser teile- oder projektspezifischen Verträge vorrangig.

Der LIEFERANT wird seine Unterlieferanten in gleicher oder angemessener Weise zur Anwendung dieser QSV verpflichten und die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufmaterialien sichern.

# 2. QM - System

Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein QM - System in Übereinstimmung mit den aktuellen Standards der Automobilindustrie nach IATF 16949, mindestens jedoch nach DIN EN ISO 9001, in der jeweils gültigen Fassung zu entwickeln, einzuführen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern mit dem Ziel, die Zertifizierung nach IATF Standard der Automobilindustrie zu erlangen. Als Nachweis hat der LIEFERANT das gültige Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens vorzulegen.

Der LIEFERANT gewährleistet insbesondere: Seine Produkte und Leistungen

* sind von vereinbarter Beschaffenheit und für den beabsichtigten Zweck geeignet, zu dem auch die Funktion der Produkte und Leistungen an den Schnittstellen zu anderen Produkten gehört, und
* besitzen die zugesicherten Eigenschaften.

Die Beschaffenheit (Spezifikation) der Vertragsprodukte bestimmt sich u.a. aus Lastenheften, Zeichnungen, Referenz- und Grenzmustern sowie Werksnormen.

Für den Fall, dass dem LIEFERANTEN für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Werkzeuge (Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel, etc.) durch DR. SCHNEIDER zur Verfügung gestellt werden, sind diese in das QM -System des LIEFERANTEN wie eigene Werkzeuge einzubeziehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Bedingungen für diese leihweise Überlassung von Werkzeugen durch DR. SCHNEIDER sind Gegenstand eines zwischen den VERTRAGSPARTNERN gesondert zu vereinbarenden *Vertrages*.

# 3. Umwelt

Der LIEFERANT ist verpflichtet,

* umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte und Verpackungsmaterialien zu liefern;
* die Forderungen der EU-Richtlinie vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge (2000/53/EG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere hinsichtlich ihres Anhangs II (vom Verbot bestimmter Inhaltsstoffe ausgenommene Werkstoffe und Bauteile), sowie die Regelungen zum IMDS (Internationales Material Daten System der Automobilindustrie) einzuhalten;
* alle Umweltrisiken, die sich auf die Lieferfähigkeit des LIEFERANTEN auswirken könnten, DR. SCHNEIDER unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
* die Recyclingfähigkeit seiner Produkte (neue Materialien) konstruktiv zu berücksichtigen und zu verbessern sowie auf Anforderung von DR. SCHNEIDER ein Recyclingkonzept vorzulegen;
* DR. SCHNEIDER zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung seiner gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien entsprechende Angaben zu machen;
* die Ergebnisse der vom Gesetzgeber geforderten Untersuchungen gegenüber DR. SCHNEIDER offenzulegen;
* alle bezüglich Einsatz von Gefahrstoffen relevanten Anfragen und mitgeteilten Vorschriften / Beschränkungen von DR. SCHNEIDER unverzüglich zu beantworten und einzuhalten;
* bei Lieferung von Stoffen, von denen eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, ein EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) zur Verfügung zu stellen;
* bei Lieferung von Produkten, die bei sachgemäßem Umgang Gefahrstoffe freisetzen, DR. SCHNEIDER schriftlich darauf hinzuweisen;
* ein Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 bzw. gleichrangiger Standards umzusetzen; ist der LIEFERANT nach diesen Normen nicht durch eine akkreditierte Gesellschaft zertifiziert, sind durch den LIEFERANTEN eine entsprechende Planung zur Erreichung der Zertifizierungskriterien DR. SCHNEIDER vorzulegen.

Werden die vorstehenden Pflichten durch den LIEFERANTEN schuldhaft verletzt, hat der LIEFERANT DR. SCHNEIDER von allen Ansprüchen Dritter, die gegen DR. SCHNEIDER im Zusammenhang mit einer solchen Pflichtverletzung geltend gemacht werden, freizustellen und DR. SCHNEIDER alle mit der Pflichtverletzung im Zusammenhang stehenden Schäden zu ersetzen.

# 4. Audits

Der LIEFERANT gestattet DR. SCHNEIDER, ihren Vertragspartnern, an die DR. SCHNEIDER Produkte liefert, die Vertragsprodukte enthalten ("Kunden"), sowie ggf. dem OEM, in seinen Geschäftsräumen Audits in Bezug auf Vertragsprodukte, Systeme und Prozesse des LIEFERANTEN durchzuführen. Der LIEFERANT gewährt dazu DR. SCHNEIDER, ihren Kunden und dem OEM bzw. ihren jeweiligen Beauftragten Zutritt zu allen Betriebsstätten und Einsicht in alle Unterlagen, einschließlich Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, soweit dies zur Durchführung des Audits und zur Abstimmung von Qualitätsmaßnahmen erforderlich ist. Die VERTRAGSPARTNER vereinbaren den Termin für das Audit rechtzeitig.

DR. SCHNEIDER behält sich das Recht vor, das QM - und Logistiksystem von Unterlieferanten des LIEFERANTEN zu bewerten. Der LIEFERANT wird DR. SCHNEIDER dabei unterstützen.

Bei Bedarf und nach vorheriger Terminvereinbarung, wird der LIEFERANT den DR. SCHNEIDER-Mitarbeitern und/oder den Mitarbeitern der Kunden von DR. SCHNEIDER den Zugang zu den Fertigungsstätten des LIEFERANTEN während der üblichen Geschäftszeiten gewähren

# 5. Dokumentation, Information

Die Dokumentation der Ergebnisse der beim LIEFERANTEN durchgeführten Qualitätsprüfungen und Audits, einschließlich geplanter und durchgeführter Korrekturmaßnahmen, ist so zu führen, dass der LIEFERANT mit ihrer Hilfe lückenlos nachweisen kann, dass Zeichnungs- und Lastenheftforderungen sowie Spezifikationen über den gesamten Entwicklungs- und Lieferzeitraum erfüllt wurden und belegt werden können.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die gesamte relevante Dokumentation für die Vertragsprodukte für den Produktionszeitraum und Zeitraum der Ersatzteilversorgung plus ein Kalenderjahr aufzubewahren, sofern sich nicht nach Individualvereinbarung auf Basis kundenspezifischer Forderungen etwas anderes ergibt. Für besondere Merkmale ist der Lieferant verpflichtet, die Dokumentationen mindestens 20 Jahre nach der letzten Auslieferung der Produkte (inklusive Ersatzteilversorgung) aufzubewahren. Auf Verlangen von DR. SCHNEIDER stellt der LIEFERANT die Dokumentation zur Verfügung und gestattet DR. SCHNEIDER die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des LIEFERANTEN.

Für den Fall, dass Vereinbarungen der VERTRAGSPARTNER in Bezug auf Produkteigenschaften/Qualitätsmerkmale, Prozesse, Termine, Liefermengen, etc. nicht eingehalten werden können, informiert der LIEFERANT unverzüglich DR. SCHNEIDER. Dies gilt auch dann, falls der LIEFERANT Abweichungen erst nach Lieferung der Produkte an DR. SCHNEIDER feststellt. Im Interesse einer schnellen und effizienten Lösung legt der LIEFERANT unverzüglich alle zur Aufklärung der Abweichungen erforderlichen Daten und Fakten offen und informiert über geplante Abhilfemaßnahmen.

Sämtliche Änderungen am Vertragsprodukt einschließlich des Produktionsstandortes sowie Änderungen der technischen Unterlagen/Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch DR. SCHNEIDER. Mündliche Absprachen zwischen den VERTRAGSPARTNERN sind unwirksam.

# 6. Herstellbarkeit / Projektmanagement

Nach Aufforderung durch DR. SCHNEIDER zur Abgabe eines Angebotes (neue Produkte, konstruktive Änderungen, etc.) hat der LIEFERANT zu prüfen, ob alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen und die Herstellbarkeit gegeben ist. Herstellbarkeit in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die angefragten Produkte bzw. Änderungen am Produkt ohne jede Einschränkung, insbesondere in Bezug auf die technischen und kaufmännischen Anforderungen wie:

* Kapazitäten / Mengen,
* Termine,
* Preise,
* Lastenheft,
* Zeichnungen, CAD-Daten,
* Spezifikationen,
* Prozessfähigkeiten für kritische und signifikante Merkmale (CC; SC; SPC und Funktionsmaße)

unter Serienproduktionsbedingungen hergestellt werden können.

Der LIEFERANT teilt DR. SCHNEIDER dabei erkannte Mängel, Risiken und Verbesserungsmöglichkeiten unverzüglich schriftlich mit.

Mit der vertraglichen Auftragsannahme bestätigt der LIEFERANT die Herstellbarkeit der Vertragsprodukte.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, nach Eingang des Lastenheftes ein Pflichtenheft zu erstellen und dies über die Laufzeit des Vertragsproduktes zu pflegen.

Für den Fall, dass der LIEFERANT auch mit der Entwicklung der Vertragsprodukte beauftragt wird, werden die Anforderungen und Ziele für die zu entwickelnden Vertragsprodukte grundsätzlich in einem *Entwicklungsvertrag* zwischen LIEFERANT und DR. SCHNEIDER schriftlich festgelegt.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, bereits im Produktentstehungsprozess Projektmanagement (vgl. VDA-Schriftenreihe bzw. AIAG, APQP) anzuwenden. DR. SCHNEIDER behält sich vor, den Projektfortschritt jederzeit nach vorheriger Anmeldung beim LIEFERANT zu überprüfen. DR. SCHNEIDER sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle projektrelevanten Unterlagen zu gestatten.

# 7. Anlieferqualität

##  Null- Fehler- Ziel

Der Lieferant ist zur Sicherstellung der „Null-Fehler-Qualität“ und dem „Null-Fehler-Ziel“ verpflichtet. Die VERTRAGSPARTNER können in einer PPM-Vereinbarung Grenzwerte für die Lieferantenbewertung in ppm (**p**arts **p**er **m**illion) schriftlich festlegen. Im Übrigen gilt der in der Lieferantenbewertung festgelegte Grenzwert.

Die Vereinbarung von ppm - Grenzwerten bedeutet dabei kein von DR. SCHNEIDER akzeptiertes Qualitätsniveau. Alle als mangelhaft erkannten Vertragsprodukte werden nicht akzeptiert und zu Lasten des LIEFERANTEN reklamiert. Wird der vereinbarte Grenzwert nicht erreicht, muss ein Maßnahmenplan vom Lieferanten erstellt und Dr. SCHNEIDER Einkauf Lieferantenmanagement zugestellt werden.

##  Wareneingang und Mängelrüge

Der LIEFERANT ist für die vereinbarungsgemäße Anlieferung der bestellten Vertragsprodukte verantwortlich. Dr. Schneider wird unverzüglich nach dem Eingang von Vertragsprodukten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen sowie ob äußerlich erkennbare Mängel/ Transportschäden vorliegen. Diese Prüfung erfolgt allein durch eine einfache Sichtkontrolle. Mängel an den Vertragsprodukten selbst wird Dr. Schneider, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Bei späterer Entdeckung von Mängeln (sog. verdeckte Mängel) wird Dr. Schneider diese ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung anzeigen.

Dr. Schneider obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungs- und Anzeigepflichten.

## Mangelhafte Vertragsprodukte, Korrekturen, präventive Maßnahmen

Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Herstellprozess sofort zu unterbrechen und zu korrigieren, wenn er während des Herstellprozesses einen Fehler am Produkt oder an der zu erbringenden Leistung entdeckt. Er muss sicherstellen, dass in diesem Fall alle nicht gekennzeichneten oder fehlerverdächtigen Produkte als fehlerhaft eingestuft und entsprechend gelenkt werden, d.h. nicht ausgeliefert werden. Bevor ein nicht spezifikationskonformes Produkt verwendet, weiterverarbeitet oder einer Nacharbeit zugeführt wird, muss der Lieferant hierfür die Freigabe von Dr. Schneider einholen.

Werden Mängel bei DR. SCHNEIDER entdeckt, zeigt DR. SCHNEIDER mangelhafte Vertragsprodukte des LIEFERANTEN mit Prüfbericht und/oder E-Mail an. Dem LIEFERANTEN werden beanstandete Vertragsprodukte mit einer Mängelanzeige zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit nichts anderweitig vereinbart ist.

Bei mangelhafter Lieferung ist DR. SCHNEIDER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der LIEFERANT hat alle Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen. DR. SCHNEIDER behält sich darüber hinaus vor, den zusätzlichen und über den üblichen Rahmen hinausgehenden Bearbeitungsaufwand, insbesondere die Dokumentation des Mangels und die Abwicklung gegenüber ihren Kunden, als Schaden geltend zu machen. Diesen Schaden wird DR. SCHNEIDER einzeln gegen Stundennachweis abrechnen. Dem LIEFERANTEN steht es ausdrücklich frei, nachzuweisen, dass DR. SCHNEIDER kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der LIEFERANT bearbeitet die Mängelrüge nach dem „8D-Report“ (acht Disziplinen Problemlösungs- und Dokumentationsverfahren nach VDA). Sofern in der Mängelrüge durch DR. SCHNEIDER keine anderen Fristen vorgegeben sind, erfolgt ab Eingang der Mängelrüge deren Bearbeitung durch den LIEFERANT nach folgendem Zeitplan:

< vierundzwanzig (24) Stunden: die Sofortmaßnahmen sind zu übermitteln und wirksam umzusetzen;

< zwei (2) Arbeitstage: die kurzfristigen Abstellmaßnahmen sind zu übermitteln und einzuleiten;

< fünf (5) Arbeitstage: Nachweis der Wirksamkeit der kurzfristigen Abstellmaßnahmen;

< zehn (10) Arbeitstage: die langfristigen Abstell- und Präventivmaßnahmen sind zu übermitteln und einzuleiten.

Erfolgt die Rückmeldung auf die Mängelanzeige nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen, gilt die Reklamation als anerkannt. Werden die Fristen vom Lieferanten nicht eingehalten, ist Dr. SCHNEIDER berechtigt, selbst oder durch Dritte Maßnahmen einzuleiten und die Kosten dem LIEFERANTEN in Rechnung zu stellen.

Die Abstellmaßnahme „Werkerschulung“ ist grundsätzlich unzureichend und wird von DR. SCHNEIDER nicht akzeptiert. Ausnahmen können nur genehmigt werden, wenn die Wirksamkeit der Maßnahme nachgewiesen werden kann.

1. ***Produktsicherheitsbeauftragter PSB***

Der Lieferant wird zur Sicherstellung der Vertragsproduktesicherheit an DR. SCHNEIDER einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSB) benennen, der entsprechende Kenntnisse zum hergestellten Produkt, zum Produktsicherheits- und Produkthaftungsgesetz, sowie Methodenkenntnisse zur Risikobewertung besitzt und dies auch nachweisen kann. Der LIEFERANT ist verpflichtet, den PSB auch regelmäßig zu qualifizieren. Sämtliche Anforderungen an die Produktsicherheit gemäß den in Ziffer 1 dritter Absatz genannten Regelwerken der Automobilindustrie sind vom LIEFERANTEN einzuhalten.

# 8. Bewertung des LIEFERANTEN

Bis zum 20. Tag des auf das Kalenderquartal folgenden Monats erfolgt die Einstufung des LIEFERANTEN durch DR. SCHNEIDER (Lieferantenkennzahl/ABC Einstufung).

Beurteilt und bewertet werden u.a. folgende DR. SCHNEIDER Kriterien:

* QM - System des LIEFERANTEN;
* Qualitätsleistung
* Qualitätszahl für die Lieferung mangelfreier Produkte;
* Erfüllung der ppm - Vereinbarungen;
	+ - Lieferperformance (Menge, Termin);
		- Liefertreue (einschließlich der mit Zusatzfrachten verbundenen Vorfälle)
		- Sonderstatus-Mitteilungen vom Kunden über Qualitäts- oder Lieferangelegenheiten.

LIEFERANTEN, die mit B oder C eingestuft wurden, müssen einen detaillierten Maßnahmenplan an Dr. SCHNEIDER senden. Erfolgt keine oder ungenügende Reaktion des LIEFERANTEN, werden B-Lieferanten gemäß DR. Schneider Ablauf eskaliert, C-Lieferanten werden für Anfragen gesperrt.

# 9. Haftung, „Gewährleistung Feld“, Versicherung

Die Vereinbarung von Qualitätszielen, Qualitätsmaßnahmen sowie Eingriffsgrenzen (z. B. ppm - Ziele) lässt die vertragliche und gesetzliche Haftung des LIEFERANTEN, insbesondere für Gewährleistung und Schadensersatz wegen mangelhafter Lieferung, unberührt. Der Lieferant haftet vollumfänglich für seine Subunternehmer und für Verschulden seiner Vorlieferanten wie für eigenes Verschulden.

Ergänzend zum Einkaufsrahmenvertrag gilt für mangelhafte Vertragsprodukte, welche sich bereits im Feld befinden, Folgendes: Sofern DR. SCHNEIDER mangelhafte Vertragsgegenstände vom Endkunden zwecks Untersuchung der Ursache (Befundung) erhält, wird DR. SCHNEIDER dem Lieferanten die vom Endkunden erhaltenen Schadteile zur Befundung im Hause DR. SCHNEIDER oder nach Vereinbarung auch beim Lieferanten selbst bereitstellen. Der Lieferant prüft die Schadteile bzw. entscheidet in Absprache mit DR. SCHNEIDER über weitergehende Befundung. Übermittelt der Lieferant DR. SCHNEIDER innerhalb o.g. Frist in Ziffer 7c) kein Untersuchungsergebnis, erkennt er seine Verantwortung für die Fehlerhaftigkeit der betroffenen Schadteile an.

Im Einzelfall können die VERTRAGSPARTNER auch vereinbaren, eine gemeinsame Ursachenforschung zu betreiben. Die VERTRAGSPARTNER werden in diesem Fall auf Basis des gemeinsamen Untersuchungsergebnisses die Verantwortlichkeiten festlegen und nach dem Verursacherprinzip die Kosten verteilen. Die VERTRAGSPARTNER werden sich unverzüglich bemühen, die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, miteinander abzustimmen. Sofern sich im Rahmen der Stichprobenbefundung ergibt, dass die Ursache vom Lieferanten alleine zu vertreten ist, ist  DR. SCHNEIDER berechtigt, die im Zuge von Feldausfällen vom Endkunden berechneten Kosten, insbesondere auf Basis von üblichen Vereinbarungen mit dem Endkunden über Anerkennungsquoten oder Belastungsfaktor vollumfänglich vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Stellt sich heraus, dass sowohl DR. SCHNEIDER als auch der Lieferant für die Ursache verantwortlich sind, dann ist der Lieferant in Höhe des auf ihn fallenden Ursachenbeitrags verpflichtet, den im vorherigen Satz genannten Ersatz an DR. SCHNEIDER zu zahlen.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung als KFZ-Teile-Zulieferant zu versichern, diese Versicherung aufrechtzuerhalten und Dr. Schneider diese Versicherung vor Vertragsschluss und auf Verlangen jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich, jeweils im Januar, durch Übersendung einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Gleiches gilt im Hinblick auf den Abschluss und den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem und ausreichendem Umfang. Die Übersendung der Nachweise erfolgt an: einkauf@dr-schneider.com

# 10. Vertragsdauer, Kündigung

Diese QSV tritt mit Unterzeichnung durch beide VERTRAGSPARTNER in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem VERTRAGSPARTNER mit einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, sofern nicht für ein konkretes Projekt zwischen den VERTRAGSPARTNERN eine kürzere oder längere Kündigungsfrist vereinbart wurde. In einem solchen Fall gilt die kürzere bzw. längere Kündigungsfrist.

Die Beendigung der QSV hat keine Auswirkung auf den Fortbestand der während der Geltung dieser QSV zwischen den VERTRAGSPARTNERN geschlossenen Verträge. Für diese Verträge gelten die Bedingungen dieser QSV fort.

# 11. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser QSV, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Sofern und soweit einzelne Bestimmungen dieser QSV unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, bleiben die anderen Bestimmungen dieser QSV hiervon unberührt. Falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in dieser QSV ergeben sollte, wird diese nach dem erkennbaren Willen der VERTRAGSPARTNER geregelt.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Coburg. DR. SCHNEIDER ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des LIEFERANTEN zu klagen.

**12. Ergänzende Regelungen**

Die folgenden Regelungen sind in ihrer jeweiligen Fassung integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und gelten ergänzend zu dieser QSV, wobei die derzeit aktuellen Versionen dieser QSV als Anlage beigefügt sind.

* Kundenspezifische Anforderungen - Qualität (Anlage 1)

Die jeweils aktuellen Bedingungen sind auf der Homepage von DR. SCHNEIDER: [www.dr-schneider.com](http://www.dr-schneider.com) im Zulieferportal "FTAPI" abrufbar. Dort können ebenfalls andere wichtige Dokumente, wie der Antrag Sonderfreigabe Zulieferprodukte, bei Bedarf heruntergeladen werden.

Kronach - Neuses, den ………………. Musterhausen, den.………………….

Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH Muster GmbH

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_